

An Herrn Landeshauptmann Günther Platter
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Einschreiben mit Rückschein!

Betrifft: Ischgl 2020 – Amtshaftung
Vorschlag Verjährungsverzicht

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Platter!

Wie Sie wissen, betreibt der Verbraucherschutzverein Amtshaftungsklagen gegen die Republik Österreich, um für zahlreiche Infizierte (mit Anreise ins Paznauntal nach dem 4.3.2020) Schadenersatz für die durch das Behördenversagen von Ischgl 2020 erlittenen Schäden zu erlangen.

Das OLG Wien hat abweisende erstinstanzliche Urteile aufgehoben und die Rechtssachen zur nochmaligen Verhandlung an das Erstgericht (Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien) zurückverwiesen. Das Gericht hat aber Rekurse an den OGH zugelassen.

Die Finanzprokurator bringt nun in ihrem Rekurs erstmals vor, dass nicht der Bund für die wissentlich falsche Medieninformation vom 5.3.2020 haften würde, sondern das Land Tirol; die Klagen seien deshalb zurückzuweisen.

Wir teilen diese Rechtsauffassung nicht und gehen davon aus, dass in der mittelbaren Bundesverwaltung sehr wohl der Bund die Haftung zu tragen hat. Das werden wir in unserem Rekurs an den OGH deutlich darstellen. Wir gehen weiters davon aus, dass der OGH diese Frage relativ bald klären wird. Länger könnte es allenfalls dauern, wenn der OGH dem EuGH Auslegungsfragen zum Unionsrecht vorlegt.

Dennoch besteht das Problem, dass die Schadenersatzansprüche der Opfer von Ischgl im März 2023 verjähren könnten. Wir wären daher genötigt, aus prozessualer Vorsicht schon demnächst zusätzlich zum Bund auch das Land Tirol auf Schadenersatz zu klagen. Der Streitwert würde jedenfalls mehrere Millionen Euro ausmachen.

Wir halten jedoch eine solche „Klage aus Vorsicht“ für beide Seiten für unökonomisch und schlagen Ihnen daher vor, dass wir von Klagen gegen das Land Tirol vorerst Abstand nehmen würden, wenn das Land Tirol bereit wäre, für die vom VSV vertretenen Personen, die sich im März 2020 in Ischgl mit dem Corona-Virus infizierten (Namen und Höhe der Ansprüche können wir bekanntgeben), einen Verjährungsverzicht bis zur rechtskräftigen Klärung der Haftung des Bundes durch den OGH oder bis zu einer allfälligen Einigung mit der Finanzprokuratur über einen Generalvergleich abzugeben.

Wir ersuchen Sie um Prüfung unseres Vorschlages und eine baldige Rückantwort, ob das Land Tirol bereit wäre, einen solchen Verjährungsverzicht mit dem VSV auszuhandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Kolba
Obmann des Verbraucherschutzvereines

Wien, 9.9.2022